

Rahmenbestimmungen

Allgemeines

Diese Rahmenbestimmungen bilden zusammen mit den hier in Bezug genommenen Regelungen sowie dem Bestelldokument einen einheitlichen Vertrag, der zu dem im dem Bestelldokument angegebenen Datum in Kraft tritt. Mit der Unterzeichnung des Bestelldokuments stimmt der Kunde diesen Rahmenbestimmungen zu.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Dokumenten hat das Bestelldokument Vorrang vor den Regelungen, auf die hier verwiesen wird und diese wiederum vor diesen Rahmenbestimmungen.

Aus dem Bestelldokument ergibt sich, welche der folgenden Produkte und/oder Serviceleistungen insightsoftware dem Kunden zur Nutzung anbietet: (i) die ausdrücklich im Bestelldokument aufgeführte rechtlich geschützte Software von insightsoftware inklusive aller regelmäßigen Updates, die dem Kunden gemäß diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden können, (ii) die Dokumentation, die alle Standardinstallationsmaterialien, Spezifikationen und Online- oder Druckversion der Nutzerdokumentation umfasst, die insightsoftware seinen Kunden in Verbindung mit der Lizenzierung der jeweiligen Software zur Verfügung stellt, und/oder (iii) die Erbringung von Implementierungs-, Schulungs-, gesondert aufgeführten, wiederkehrenden oder Mehrwertserviceleistungen oder von anderen im Bestelldokument genannten Professionellen Serviceleistungen, die jeweils als „Professionelle Serviceleistungen“ bezeichnet werden.

1. Software-Lizenzen und Serviceleistungen

1.1. Geltende Bestimmungen

Die folgenden Softwarelizenzbestimmungen gelten, für die im Bestelldokument bezeichnete Software, die dem Kunden auf unterschiedliche Art zur Verfügung gestellt werden kann. insightsoftware bietet zwei Bereitstellungsarten an.

- a) SAAS-SOFTWARE: Wird dem Kunden die Software als Software as a Service, also zur Nutzung über ein Datennetz oder das Internet, zur Verfügung gestellt, gelten die SaaS-Bestimmungen des **Annex A** und auch zu finden unter <https://legal.insightsoftware.com/contracts/saas-terms-de-v040323.pdf> als Bestandteil dieses Vertrages.
- b) ON-PREMISE-SOFTWARE: Wird die Software dem Kunden zur Nutzung On-Premise, also zur Installation auf seinen Servern und/oder sonstigen Endgeräten, zur Verfügung gestellt, gelten die On-Premise-Bestimmungen des **Annex B** und auch zu finden unter <https://legal.insightsoftware.com/contracts/on-premise-terms-de-v073121.pdf> als Bestandteil dieses Vertrages.

Die folgenden Serviceleistungsbestimmungen gelten für alle Professionellen Service- und Support-Serviceleistungen, die der Kunde im Bestelldokument angefordert hat, und die im Folgenden als „Serviceleistungen“ bezeichnet werden.

- c) PROFESSIONELLE SERVICELEISTUNGEN: Beinhaltet das Bestelldokument einen Erwerb von Professionellen Serviceleistungen, gelten die folgenden Bestimmungen als Bestandteil des Vertrages: <https://insightsoftware.com/legal/contracts/professional-services-terms/>.
- d) WARTUNG UND SUPPORT: Hat der Kunde Support-Serviceleistungen in Form von Wartungs- oder anderen Supportleistungen für die für ihn lizenzierte Software erworben, oder umfasst die Lizenz des Kunden einen Anspruch auf solche Leistungen, so erbringt insightsoftware diese wie in den folgenden Bestimmungen ausgeführt, die als Bestandteil dieses Vertrages gelten sollen: <https://insightsoftware.com/legal/contracts/support-policy/>

1.2. Software-Lizenztyp und Lizenzierungsmodell

Die Software ist in getrennt lizenzierte Softwaremodule unterteilt, für die jeweils bestimmte Lizenzierungsmodelle gelten. Diese Lizenzierungsmodelle sowie Lizenzierungsbeschreibungen für die verschiedenen Softwaremodule befinden sich im Lizenzleitfaden von insightsoftware und sind Bestandteil dieses Vertrages <https://legal.insightsoftware.com/contracts/license-guide-de-v073121.pdf>. Die Bereitstellungsart (d. h., SaaS-Software und On-Premise-Software) sowie das jeweilige Lizenzierungsmodell der Softwaremodule werden im Bestelldokument angegeben oder sind der Modul-Lizenzierungsbeschreibung zu entnehmen. Ist dies beides nicht der Fall, so gilt als Lizenzierungsmodell das Modell „Named User“.

1.3. Nutzungsumfang

- 1.3.1. Die Software darf nur während der Vertragslaufzeit, durch autorisierte Nutzer, für interne Geschäftszwecke des Kunden und unter strikter Wahrung der in diesem Vertrag festgesetzten Grenzen genutzt werden. Der genaue Umfang der Nutzungsrechte des Kunden ist insbesondere dem Bestelldokument, der Dokumentation und dem Lizenzleitfaden zu entnehmen. Sofern im Bestelldokument nichts anderes bestimmt ist, beschränkt sich der Begriff der autorisierten Nutzer auf die Mitarbeiter des im Bestelldokument benannten Kunden und gegebenenfalls seiner Verbundenen Unternehmen i.S.d. Lizenzleitfadens.
- 1.3.2. Für den Fall, dass der Kunde seinen externen Dienstleistern oder Prüfern während der Lizenzdauer Zugriff auf die Software gewähren möchte, ist ihm dies unter der Voraussetzung gestattet, dass solche externen Dienstleister oder Prüfer:
 - (i) schriftlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, die im Wesentlichen denen in diesem Vertrag entsprechen,
 - (ii) die Software ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages verwenden,
 - (iii) keine Wettbewerber von insightsoftware sind, und
 - (iv) dass der Kunde für etwaige Verletzungen des Vertrages durch solche externen Dienstleister oder Prüfer insightsoftware gegenüber rechtlich einsteht.
- 1.3.3. Sofern im Bestelldokument nicht anders festgelegt und unabhängig vom Lizenztyp, darf die Software nur auf den Hardware- und Softwarekomponenten, einschließlich Kunden-Rechnern, Servern und Netzwerkgeräten innerhalb des internen Computernetzwerks des Kunden verwendet werden bzw. darf nur von diesen Hardware- und Softwarekomponenten auf die Software zugegriffen werden.

1.4. Nutzungsgrenzen

Sofern nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag gestattet oder durch zwingendes Recht vorgeschrieben, stellen die folgenden Handlungen durch den Kunden eine unzulässige Nutzung dar, und sind ihm als solche ausdrücklich untersagt.

- 1.4.1. Der Kunde darf die Software oder Dokumentation nicht verkaufen, vermieten, leasen, verleihen, unterlizenzieren, übertragen, offenlegen oder Zugriff darauf gewähren, oder dies versuchen. Insbesondere darf er nicht einen Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder ein vorübergehendes Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing bzw. SaaS) für eine andere Partei als seine verbundenen Unternehmen betreiben noch in sonstiger Weise unbefugten Dritten die Nutzung oder Verwertung der Software ermöglichen. Nur unter Einhaltung aller nachfolgenden Voraussetzungen ist der Kunde ausnahmsweise berechtigt, die Software oder Dokumentation und sein Nutzungsrecht an diesen an einen Dritten zu übertragen:
 - a) der Kunde überträgt die Liefergegenstände einheitlich und vollständig an den Dritten,
 - b) der Kunde gibt seine eigene Nutzung vollständig und endgültig auf, übergibt alle Originalkopien der Liefergegenstände an den Dritten, löscht die von ihm selbst erstellten Kopien und Vervielfältigungen und bestätigt die Einhaltung dieser Pflichten unter vollständiger Nennung des Dritten schriftlich gegenüber insightsoftware,
 - c) der Dritte erklärt gegenüber insightsoftware schriftlich sein Einverständnis zur Geltung der nach diesem Vertrag geltenden Lizenzbestimmungen von insightsoftware und erkennt ihren Inhalt

einschließlich der Bestimmungen für die Weiterübertragung als eine auch für ihn verbindliche Regelung schriftlich an.

- 1.4.2. Der Kunde darf die Software oder die Dokumentation nicht verändern, anpassen, übersetzen oder davon abgeleitete Werke erstellen.
- 1.4.3. Der Kunde darf die Software nicht dekompileieren, disassemblieren, zurückentwickeln oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln oder darauf zuzugreifen. Solche Eingriffe sind nur in den Grenzen des § 69e UrhG zulässig, soweit sie unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen zu erhalten, diese Informationen weder veröffentlicht noch sonst ohne Weiteres zugänglich sind und der Kunde sie auf entsprechende Anfrage bei insightsoftware nicht erhalten hat. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet insightsoftware umgehend mitzuteilen, welche Teile der Software er dekompileiert. Für die Gewährung des Zugangs zu den Informationen und das Dekompilieren durch den Kunden kann insightsoftware eine angemessene Vergütung verlangen.
- 1.4.4. Der Kunde darf Lizenzschlüssel, Zertifikate oder Zugriffscodes zu der Software, die nicht von insightsoftware für die Nutzung der Software durch den Kunden zugelassen sind, weder verwenden noch Dritten zur Verfügung stellen.
- 1.4.5. Der Kunde darf Anti-Kopier-Mechanismen (wie z. B. Technologien zur Verhinderung von unbefugter Nutzung und Vervielfältigung oder zur Beschränkung der Anzahl der Nutzer, die in der Software enthalten sein können) weder umgehen noch dies versuchen. Das Recht, eine Sicherheitskopie anzufertigen, bleibt hiervon unberührt.
- 1.4.6. Der Kunde darf die Software weder in einer anderen als der in der Dokumentation beschriebenen Weisen nutzen noch mit einer Anwendung, Hardware, Software oder in einer Umgebung verwenden oder kombinieren, die nicht von insightsoftware bereitgestellt oder autorisiert wurde.

1.5. Eigentumsrechtliche Hinweise

Der Kunde darf Urheberrechtshinweise, eigentumsrechtliche Legenden, Markenzeichen und Dienstleistungsmarken, Patentkennzeichnungen oder andere Eigentumsvermerke sowie Kennzeichnungen als „vertraulich“ auf den ihm zur Verfügung gestellten Kopien der Software oder anderer Materialien i.S.v. Ziffer 2.5 enthalten sind, nicht entfernen. Der Kunde trägt alle Vervielfältigungs- und Verteilungskosten, die ihm bei der Erstellung von Kopien der Software entstehen.

1.6. Verbundene Unternehmen

Ein verbundenes Unternehmen im Sinne dieses Vertrages ist ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar eine Partei dieses Vertrages beherrscht, von ihr beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit ihr steht. Eine solche Beherrschung liegt vor bei dem Besitz von

- (i) mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der Stimmrechte bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer des Unternehmens oder
- (ii) mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der Eigentumsanteile an dem Unternehmen.

Die Parteien vereinbaren diesbezüglich folgendes:

1.6.1. Verbundene Unternehmen des Kunden

Verbundene Unternehmen des Kunden werden in die nach dem jeweiligen Bestelldokument gewährte Lizenz und in die Bestimmungen des Vertrages mit einbezogen, wenn sie im jeweiligen Bestelldokument ausdrücklich aufgeführt sind. Der Kunde verpflichtet sich, für Verletzungen dieses Vertrages durch eines seiner verbundenen Unternehmen in gleicher Weise einzustehen, wie für Verletzungen durch ihn selbst.

1.6.2. Verbundene Unternehmen von insightsoftware

Jeder Lizenzvertrag gilt nur zwischen dem Kunden und der auf dem Bestelldokument angegebenen Gesellschaft. In bestimmten Situationen können verbundene Unternehmen von insightsoftware auf Anweisung und nach alleinigem Ermessen von insightsoftware bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten von insightsoftware aus dem Vertrag ausführen. Dazu gehören unter anderem die Rechnungsstellung, Zahlungen, der technische Support, das Projektmanagement und die

Vertriebsunterstützung. Die verbundenen Unternehmen werden hierdurch nicht Parteien des Vertrages und insightsoftware hat vollumfänglich für die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen des Vertrages durch die mit ihm verbundenen Unternehmen einzustehen. Dem Kunden stehen Ansprüche aus diesem Vertrag nur gegenüber dem insightsoftware-Unternehmen zu, das im Bestelldokument als sein Vertragspartner angegeben ist. Die im Auftrag von insightsoftware handelnden verbundene Unternehmen werden insbesondere nicht Gesamtschuldner für Ansprüche aus diesem Vertrag.

1.7. Unterauftragnehmer

insightsoftware kann nach eigenem Ermessen seine Pflichten aus diesem Vertrag an Unterauftragnehmer vergeben, wobei es jedoch für die Leistung des Unterauftragnehmers nach diesem Vertrag haftbar bleibt. Im Rahmen dieses Vertrages gelten alle Bezugnahmen auf insightsoftware oder seine Mitarbeiter auch für diese Unterauftragnehmer. insightsoftware hat das Recht, vertrauliche Informationen des Kunden an diese Unterauftragnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 5 weiterzugeben.

1.8. Open-Source- und Drittanbietersoftware

Sofern bestimmte Open-Source-Software und andere Software von Drittanbietern in der Software enthalten oder in diese integriert ist, können Informationen hierzu der Software und der Dokumentation zur Software entnommen werden. Bestimmte Open-Source-Software von Drittanbietern ist in der Dokumentation der jeweiligen Software aufgeführt, wird vom Kunden gemäß den mit dieser Software verbundenen öffentlichen Lizenzen direkt lizenziert und von insightsoftware gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nicht unterlizenziert. Software von Drittanbietern unterliegt möglicherweise den Bedingungen der Drittanbieter. Bestimmungen des Garantien des Anbieters von Drittanbietersoftware sind ausschließlich die des Anbieters und nicht die von insightsoftware. insightsoftware erklärt sich bereit, alle Garantien des Anbieters in Bezug auf Drittanbietersoftware im wirtschaftlich vertretbaren Umfang an den Kunden weiterzugeben. Die Bereitstellung von Drittanbietersoftware durch insightsoftware erfolgt auf einer „wie besehen“-Grundlage. insightsoftware übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung oder Gewährleistung für die Drittanbietersoftware.

1.9. Ausrüstung und Einrichtungen

Beschaffung, Wartung und Betrieb der (End-)Geräte, die zur Nutzung der Software und Services notwendig sind, liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Dies gilt auch für Software und Serviceleistungen von Dritten sowie solche des Kunden, die mit der Software oder den Serviceleistungen von insightsoftware verbunden werden sollen. Zur Ausrüstung gehören unter anderem Internetverbindungen, Hardware, Server, Software, Betriebssysteme, Netzwerke, Webbrowser, Einrichtungen, Webserver und Ähnliches. Der Kunde ist allein verantwortlich für

(i) die Verwendung von Typen und Versionen der Ausrüstung, die mit Software und Serviceleistungen kompatibel sind und die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Ausrüstung,

(ii) die Sicherung von Passwörtern für das Kundenkonto (einschließlich administrativer und Nutzerpasswörter) und Dateien sowie

(iii) alle Nutzungen des Kundenkontos und der Ausrüstung, und zwar unabhängig von Wissen oder Zustimmung des Kunden.

insightsoftware haftet nicht für die Leistungsfähigkeit der Ausrüstung. insightsoftware verpflichtet sich, mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand, Sicherheitspolizen des Kunden einzuhalten, wenn diese rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden.

2. Laufzeit und Kündigung

2.1. Vertragslaufzeit

Vorbehaltlich einer nachstehend geregelten vorzeitigen Kündigung läuft der Vertrag so lange, bis die im Bestelldokument angegebene Laufzeit verstrichen ist. Jeder Vertrag bleibt für die im Bestelldokument angegebene Anfangslaufzeit in Kraft und verlängert sich automatisch um einen der Anfangslaufzeit entsprechenden Zeitraum,

sofern nicht eine der Parteien schriftlich mindestens 60 (sechzig) Tage vor Ablauf der jeweils aktuellen Laufzeit kündigt.

2.2. Kündigung

Jede Partei kann den Vertrag und die hierdurch gewährte(n) Lizenz(en) mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen schriftlich kündigen, wenn die andere Partei eine der Bestimmungen des Vertrages wesentlich verletzt und diese Verletzung nach einer Rüge nicht innerhalb der gesetzten Frist geheilt wird. Im Falle einer Nichtzahlung kann fristlos gekündigt werden, wenn trotz Zahlungsaufforderung keine Zahlung erfolgt und die ausstehende Zahlung nicht redlich bestritten wurde. Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen Bestimmungen der Ziffern 9.1 oder 9.2 steht insightsoftware ein sofortiges Kündigungsrecht zu.

2.3. Folgen der Vertragsbeendigung

2.3.1. Fortbestehen der Zahlungsverpflichtung

Bei einer Kündigung des Vertrages aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Kunden ist der Kunde zur unverzüglichen Zahlung aller für die verbleibende Laufzeit anfallenden Gebühren verpflichtet. Bei Kündigung des Vertrages aus einem anderen Grund ist der Kunde zur unverzüglichen Zahlung aller bis zum Wirksamkeitsdatum der Kündigung anfallenden Gebühren verpflichtet.

2.3.2. Rückgabe oder Vernichtung von Materialien und vertraulichen Informationen

Mit Ablauf der im Bestelldokument bestimmten Laufzeit oder mit Kündigung dieses Vertrages oder einer der hierin enthaltenen Lizenzen erlöschen die Rechte des Kunden auf Zugriff und Nutzung der betroffenen Software, der Serviceleistungen, der vertraulichen Informationen von insightsoftware und anderer Rechte oder Eigentum von insightsoftware. Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzung dieser Rechte, des Eigentums und der Informationen unverzüglich einzustellen und sie an insightsoftware zurückzugeben bzw. alle Kopien davon zu vernichten (mit Ausnahme von Kopien, die vom Kunden zu Archivierungszwecken aufbewahrt werden und die den Einschränkungen zur Geheimhaltung in Ziffer 5 unterliegen). Der Kunde hat insightsoftware eine schriftliche, von der Geschäftsführung des Kunden unterzeichnete Bestätigung vorzulegen, dass alle Kopien zurückgegeben oder vernichtet wurden und dass keine rechtswidriger Weise beim Kunden verblieben sind.

2.3.3. Fortgeltung von Vertragsbestimmungen

Alle Ziffern dieser Rahmenbestimmungen, die ihrer Natur nach auch nach der Beendigung fortgelten sollten, gelten nach Beendigung weiter fort. Dies gilt insbesondere für die Ziffern 2.3 (Folgen der Vertragsbeendigung, 3 (Zahlung), 4.1 (Eigentumsrechte), 4.3 (Nutzung von Marken und Logos, Referenz), 5 (Vertraulichkeit und Geheimhaltung), 6 (Gewährleistung und Gewährleistungsausschluss), 8 (Haftungsbeschränkung), und 9 (Sonstiges).

2.4. Sonstige Abhilfansprüche

Die Kündigung des Vertrages oder einer hierunter begründeten Lizenz schränkt keine der Vertragsparteien in der Geltendmachung anderer ihr zustehender Abhilfansprüche (einschließlich eventueller Unterlassungsansprüche) ein noch entbindet eine solche Kündigung den Kunden von der Pflicht zur Zahlung aller aufgelaufenen oder anderweitig vom Kunden im Rahmen dieses Vertrages geschuldeten Gebühren.

3. Zahlung

3.1. Gebühren, Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1.1. Die in den jeweiligen Bestelldokumenten aufgeführten Gebühren stellen die Gebühren für die vorgesehene Laufzeit der Lizenz für die vom Kunden erworbene Software und/oder die zugehörigen Serviceleistungen dar.
- 3.1.2. insightsoftware stellt dem Kunden die im Rahmen des jeweiligen Bestelldokuments fälligen Gebühren in Rechnung. Sofern im Bestelldokument nicht anders festgelegt, wird der Rechnungsbetrag 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum in vollem Umfang fällig.
- 3.1.3. Der Kunde verpflichtet sich, insightsoftware die angemessenen Reisekosten (Flugkosten, Unterkunft, Verpflegung und Bodentransport usw.) zu erstatten, die insightsoftware in Verbindung mit der Erbringung der im Bestelldokument genannten Serviceleistungen tatsächlich entstanden sind.

- 3.1.4. Alle im Rahmen dieses Vertrages anfallenden Zahlungen sind pünktlich zu leisten. Zahlungen an insightsoftware dürfen bei einer Nichteinhaltung von Zeitplänen oder Lieferanforderungen seitens insightsoftware nicht zurückgehalten, gekürzt oder zurückgefordert werden, wenn die Nichteinhaltung auf das Versäumnis des Kunden zurückzuführen ist, bestimmte Ausrüstung, Einrichtungen, Computerressourcen, Softwareprogramme, Projektmanagementaktivitäten, Personal, Geschäftsinformationen und andere Unterstützung bereitzustellen, die zur Erfüllung der Pflichten von insightsoftware im Rahmen dieses Vertrages erforderlich sind. Sind infolge eines solchen Versäumnisses des Kunden zusätzliche Arbeiten erforderlich, werden diese dem Kunden zu den jeweils geltenden Zeit- und Materialsätzen von insightsoftware in Rechnung gestellt.
- 3.1.5. Sofern im Bestelldokument nicht anders angegeben, behält sich insightsoftware während der Laufzeit des Vertrages das Recht zur jährlichen Anpassung der Gebühren vor. Der Kunde wird über diese Änderung mindestens 90 (neunzig) Tage im Voraus schriftlich und unter Mitteilung der jeweils aktuellen Preise für den kommenden Jahreszeitraum informiert. Die Preisänderung tritt in Kraft, wenn der Kunde dieser nicht binnen 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt der Information widerspricht. Widerspricht der Kunde der Preisänderung fristgerecht, so wird der Vertrag mit den bisherigen Preisen fortgeführt.

3.2. Steuern

Alle in den jeweiligen Bestelldokumenten genannten Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich aller Steuern sowie aller gezahlten oder zu zahlenden Zölle im Zusammenhang mit dieser Transaktion, ungeachtet der Bezeichnung derartiger Steuern. Ist insightsoftware zur Zahlung oder Erhebung derartiger Beträge vom Kunden verpflichtet, so stellt es dem Kunden diese Beträge in Rechnung. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, darf der Kunde keine Abzüge von Zahlungen an insightsoftware vornehmen, die an Dritte für Zölle oder Steuern, ungeachtet ihrer Bezeichnung, gezahlt wurden oder zu zahlen sind.

3.3. Verzugskosten und Zurückbehaltungsrecht

Für Rechnungen, die nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach deren Rechnungsdatum bezahlt werden, kann insightsoftware vom Kunden zu zahlende Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verlangen. Der Kunde trägt alle angemessenen Kosten und Auslagen, die insightsoftware im Zusammenhang mit der Eintreibung von fälligen, unbezahlten Forderungen gegen den Kunden aus diesem Vertrag entstehen. insightsoftware steht bei Nichtzahlung oder anderweitiger Verletzung dieses Vertrages durch den Kunden ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Kunden zu. In diesem Fall kann insightsoftware den Zugriff des Kunden auf die Lizenz oder die Services aussetzen, verweigern oder hinauszögern.

3.4. Nachprüfung und Berichte

Während der Vertragslaufzeit hat der Kunde schriftliche Aufzeichnungen über seine Nutzung der Software und der Serviceleistungen zu führen, soweit dies zur Nachprüfung der Einhaltung der Lizenz- und Nutzungsbestimmungen des Vertrages erforderlich ist. Solche Berichte werden in Übereinstimmung mit der rechtsgültigen, dokumentierten Richtlinie des Kunden zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und dem darauf anwendbaren Zeitplan zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen aufbewahrt und werden insightsoftware innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Anfrage zur Verfügung gestellt. Maximal einmal pro Jahr und mit einer Vorankündigung von mindestens 20 (zwanzig) Geschäftstagen hat insightsoftware das Recht, die Einrichtungen des Kunden (einschließlich aller Computer, mit denen auf die Software zugegriffen wird, auf denen sie gespeichert ist oder auf denen sie verwendet wird) und die Aufzeichnungen zu überprüfen (oder kann einer Geheimhaltungsvereinbarung unterliegende Dritte damit beauftragen), um die Einhaltung dieses Vertrages nachzuprüfen. Eine solche Nachprüfung findet während der normalen Geschäftszeiten und in einer Weise statt, die den Betrieb des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt. insightsoftware kann nach eigener Wahl auch eine Selbstprüfung durch den Kunden bezüglich der Nutzung der ihm im Rahmen dieses Vertrages gewährten Rechte durch Ausfüllen eines Fragebogens verlangen. Für diesen Fall erklärt sich der Kunde hiermit bereits zum Ausfüllen eines solchen Fragebogens bereit. Ergibt die Nachprüfung oder Selbstprüfung eine nicht lizenzierte Nutzung der Serviceleistung, verpflichtet sich der Kunde, insightsoftware gemäß Ziffer 3.1 zu entschädigen. Alle Kosten der Nachprüfung werden von insightsoftware getragen, es sei denn, es wird eine wesentliche nicht lizenzierte Nutzung von mindestens fünf Prozent (5 %) festgestellt. Ist dies der Fall, so hat der Kunde insightsoftware die tatsächlich entstandenen Kosten für die Durchführung der Nachprüfung zu erstatten. Das Recht zur Geltendmachung weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche von ISW bleibt hiervon unberührt.

4. Eigentum

4.1. Eigentumsrechte

Mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich gewährten Lizenzen verbleiben alle Rechte, Ansprüche und das Eigentum an: (a) Serviceleistungen, Materialien, Software und Dokumentation, insbesondere Verbesserungen, Erweiterungen, Aktualisierungen, Änderungen und Korrekturen an und Ableitungen von der Software und der Dokumentation, (b) Software, Anwendungen, Erfindungen oder andere in Verbindung mit den Serviceleistungen entwickelten Technologien, und (c) allen auf die vorgenannten Punkte bezogenen Immaterialgüterrechten, einschließlich aller im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Immaterialgüterrechte (hier zusammen als „insightsoftware-IP“ bezeichnet), bei insightsoftware oder seinen Lizenzgebern. Dieser Vertrag gewährt dem Kunden keine Immaterialgüterrechte am insightsoftware-IP. Alle Rechte, Titel und Interessen an den geschützten Informationen und Daten des Kunden in elektronischer Form oder auf einem beliebigen Medium, die im Eigentum des Kunden oder eines autorisierten Benutzers stehen oder von ihm oder in seinem Namen erzeugt, hochgeladen oder übertragen werden und im Rahmen der Nutzung der Software gemäß den Bedingungen dieses Vertrags in die Software eingegeben werden, verbleiben beim Kunden. Ungeachtet des Vorstehenden gewährt der Kunde insightsoftware eine beschränkte, nicht exklusive, weltweite Lizenz für die oben genannten Inhalte, soweit dies erforderlich ist, damit insightsoftware seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen kann.

4.2. Feedback

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist jegliches Feedback durch den Kunden oder einen anderen autorisierten Nutzer in Bezug auf das insightsoftware-IP (Vorschläge, Anregungen, Kommentare, Verbesserungen, Korrekturen und ähnliches), Eigentum von insightsoftware, und der Kunde tritt hiermit alle etwaigen diesbezüglichen Rechte an insightsoftware ab. Ist eine Abtretung nicht möglich, gewährt der Kunde insightsoftware hiermit unentgeltlich ein unbefristetes, unwiderrufliches, gebührenfreies, weltweites Recht und eine Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung, Offenlegung, Unterlizenzierung, Verteilung, Änderung und sonstigen uneingeschränkten Verwertung des Feedbacks.

4.3. Nutzung von Marken und Logos, Referenz

- 4.3.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass insightsoftware die Marken, Handelsnamen und Logos des Kunden in den Kundenlisten und Marketingmaterialien von insightsoftware im Rahmen der Vertriebsprozesse von insightsoftware verwenden darf.
- 4.3.2. Der Kunde erklärt sich bereit, nach rechtzeitiger Aufforderung durch insightsoftware für bis zu 6 (sechs) potenzielle Neukunden pro Jahr telefonische Referenzen über deren Nutzung und Erfahrungen mit der vom Kunden erworbenen Software zu geben.
- 4.3.3. Der Kunde erklärt sich bereit, mit insightsoftware zusammenzuarbeiten, um innerhalb eines (1) Kalenderjahres nach der erfolgreichen Implementierung der Software eine Fallstudie über die Implementierung der Softwarelösung von insightsoftware zu erstellen. Der Kunde erhält eine rechtzeitige Aufforderung zur Zusammenarbeit sowie ein redaktionelles Vetorecht.

5. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

5.1. Begriffsbestimmung

Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen, die die empfangende Partei von der offenlegenden Partei erhält, und zwar unabhängig davon, ob schriftlich, mündlich, elektronisch, digital verkörpert oder in anderer Form, und davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder angesichts der Art der Informationen und der Umstände der Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere alle Informationen, die sich auf Geschäfts- und Marketingpläne, Kunden, Technologie, Mitarbeiter- und Organisationsinformationen, Produktdesigns und -pläne sowie Finanzinformationen der Offenlegenden Partei, beziehen.

Zu den vertraulichen Informationen des Kunden gehören auch Kundeninformationen. Diese Kundeninformationen umfassen alle gesetzlich geschützten auf einem beliebigen Medium gespeicherten Informationen und Daten, die dem Kunden oder einem autorisierten Nutzer rechtmäßiger Weise zugänglich sind oder von ihm oder in seinem Namen generiert, hochgeladen oder übermittelt und im Rahmen der Nutzung der Software gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages in die Software eingegeben werden.

Zu den vertraulichen Informationen von insightsoftware gehören auch die Serviceleistungen, die Software, die Dokumentation, geistige Eigentumsrechte von insightsoftware, das Bestelldokument, die diesbezügliche Preisgestaltung sowie die Ergebnisse von Tests oder Analysen, die der Kunde mit der Software oder den Serviceleistungen durchführt, einschließlich Funktionstests, Code-Reviews, statische Code-Analysen, Tests von Einheiten, Einzelnutzer-Leistungstests und Schwachstellentests.

Nicht zu den vertraulichen Informationen gehören Informationen, die

- (i) der empfangenden Partei bereits vor ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt waren;
- (ii) ohne schuldhaftes Handeln der empfangenden Partei allgemein bekannt waren oder werden;
- (iii) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verwendung oder Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden oder werden, oder
- (iv) ohne Einschränkung und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht von einem Dritten erlangt werden.

5.2. Umfang der Geheimhaltungspflicht

Jede Partei darf vertrauliche Informationen auf der Grundlage eines „Kennenmüssens“ (Need-to-know) an ihre Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer und Dienstleister weitergeben, die rechtsverbindliche schriftliche Verträge über Geheimhaltungs- und Unterlassungspflichten abgeschlossen haben, die mindestens ebenso restriktiv sind wie die Regelungen in den Ziffern 5.1 und 5.2 dieser Rahmenbestimmungen. Die empfangende Partei darf keine vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der offenlegenden Partei verwenden oder offenlegen, es sei denn dies ist für die Erbringung der Serviceleistungen oder für die Nutzung der Software erforderlich oder anderweitig zulässig. Die empfangende Partei hat zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei die gleiche Sorgfalt walten zu lassen, wie zum Schutze ihrer eigenen vertraulichen Informationen vergleichbarer Art, jedoch mit mindestens einem angemessenen Maß an Sorgfalt. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen offenlegen, soweit sie aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Bestimmung oder eines Gerichtsbeschlusses dazu verpflichtet ist. In diesem Fall muss die empfangende Partei die offenlegende Partei zuvor über die Offenlegung informieren, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.

5.3. Nutzung bekannten Wissens

Insightsoftware darf allgemeine Ideen, Konzepte, Know-how, Methodologien, Prozesse, Technologien, Algorithmen oder Techniken nutzen, die im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entwickelt oder geschaffen wurden und die als Erfahrungswerte bei Mitarbeitern von insightsoftware verbleiben.

5.4. Analytische Daten

Die Rechte und Pflichten der Parteien hinsichtlich der Verarbeitung potentiell personenbezogener Daten unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften richtet sich nach dem gesondert abgeschlossenen Datenverarbeitungsübereinkommen.

5.5. Datenschutz

5.5.1. Die Parteien werden die für sie jeweils geltenden, anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

5.5.2. Sofern und soweit insightsoftware im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne des Art. 28 DSGVO abschließen und diesem Vertrag als Anlage beifügen. In diesem Fall wird insightsoftware die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach diesen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.

6. Gewährleistung und Gewährleistungsausschluss

6.1. Datensicherheit

insightsoftware wird zur Wahrung der Sicherheit von in seinen Systemen gespeicherten Kundeninformationen mindestens die gleiche Sorgfalt (*diligentia quam in suis*) anwenden wie zum Schutz seiner eigenen Daten vergleichbarer Art. Die insightsoftware hält sich hierbei streng an die Tools und Verfahren wie im Security

Addendum beschrieben, das unter folgendem Link zu finden ist <https://legal.insightsoftware.com/contracts/info-security-addendum-de-v021422.pdf>.

insightsoftware verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden gemäß dem Zusatz zur Datenverarbeitung von insightsoftware, der unter <https://legal.insightsoftware.com/isw-data-privacy-de-v011223.pdf> abrufbar ist und auf den hiermit Bezug genommen wird.

6.2. Virenschutz

insightsoftware testet seine Software regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie frei von Viren ist, und versichert, dass seiner Kenntnis nach, die im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellte Software keinerlei bekannte Viren enthält. Wird ein Virus in einer Software entdeckt, so beschränkt sich die Verpflichtung von insightsoftware im Rahmen der Gewährleistung darauf, diese Software durch eine gleiche, nicht mit Viren infizierte Software zu ersetzen. Sollte der Austausch der Software nicht erfolgreich sein, steht dem Kunden die Ausübung der gesetzlichen Gestaltungsrechte offen. Der Begriff „Virus“ bezeichnet einen Computercode, unabhängig davon, ob er von insightsoftware geschrieben oder erdacht wurde, und der als Malware, Spyware, Adware, Ransomware, Wurm, Rootkit oder Trojaner den Betrieb der Software oder anderer zugehöriger Software, Firmware, Hardware oder Computersysteme (wie z. B. LAN oder WAN) unterbricht, deaktiviert, schädigt oder anderweitig behindert. Dies erfasst auch ästhetische Störungen oder Verzerrungen, nicht jedoch Sicherheitsschlüssel oder ähnliche Vorrichtungen, die von insightsoftware oder ihren Lizenzgebern installiert wurden. insightsoftware ist verpflichtet, fortlaufend alle wirtschaftlich vertretbaren Bestrebungen zu unternehmen, um den Kunden so schnell wie möglich über die Entdeckung von Viren in Software oder in Drittanbietersoftware zu informieren, die im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden und die eine Schwachstelle darstellen oder zur Offenlegung oder zum Zugriff auf Kundeninformationen durch Dritte führen. insightsoftware ist nicht für Viren verantwortlich, die beim Kunden eingeführt wurden und nicht von der Software oder den Services von insightsoftware, wie geliefert, stammen.

6.3. Gewährleistung für Software und Services

- 6.3.1 Für die Beschaffenheit der gelieferten Software ist die bei Vertragsabschluss gültige und dem Kunden zugängliche Spezifikation der Produkte maßgeblich, die in der Dokumentation niedergelegt ist. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Liefergegenstände schuldet insightsoftware nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von insightsoftware sowie deren Angestellten herleiten, es sei denn, die darüberhinausgehende Beschaffenheit wurde von insightsoftware ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 6.3.2 Ist die gelieferte Software mangelhaft, so hat der Kunde folgende Rechte: insightsoftware wird den Mangel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die unentgeltliche Lieferung einer neuen, mangelfreien Softwareversion oder bis zur Übergabe einer solchen in Form einer temporären Fehlerkorrektur beheben. Der Kunde ist verpflichtet, eine neue Softwareversion zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt. Schlägt die Nacherfüllung durch insightsoftware fehl, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Gestaltungsrechte zu.
- 6.3.3 Zur Vornahme aller insightsoftware notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit insightsoftware die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, dass die Mängelauswirkungen reproduzierbar sind und vom Kunden ausreichend beanstandet und beschrieben wurden. Andernfalls ist insightsoftware von Mängelansprüchen des Kunden befreit. Der Kunde ist verpflichtet, alles zu tun, um seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere Hinweise und Anweisungen durch insightsoftware zu befolgen.
- 6.3.4 Ein Mangel der Software liegt nicht vor,
 - a) wenn die Software im Betrieb des Kunden in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- und Softwarekomponenten benutzt wird und die Störung durch nicht von insightsoftware gelieferte Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird. Hat insightsoftware eine Kompatibilität mit Fremdprodukten ausdrücklich zugesichert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Zusicherung aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder künftige Produktversionen (Updates oder Upgrades) dieses Produkts,

- b) wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die in der Dokumentation und den diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind, oder
- c) wenn und soweit die Störung darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter die Software unbefugt modifiziert oder vertragswidrig genutzt hat.
- 6.3.5 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass diese unberechtigt war und kein Gewährleistungsfall vorliegt, behält sich insightsoftware das Recht vor, die für die Überprüfung erbrachten Leistungen gemäß den geltenden Kostensätzen von insightsoftware in Rechnung zu stellen.
- 6.3.6 Bei mietweiser Überlassung ist insightsoftware verpflichtet, während der gesamten Dauer der Mietzeit auftretende Mängel der Liefergegenstände zu beseitigen. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Minderungsrechte zu. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn insightsoftware ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von insightsoftware verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist. Für den Fall, dass während der Dauer des Mietvertrags ein kostenpflichtiger Pflegevertrag über die Software abgeschlossen wird, werden die Instandhaltungspflichten aus dem Mietvertrag hierdurch nicht berührt und sind bereits mit dem Mietzins abgegolten.
- 6.3.7 Die vorstehende Gewährleistungsverpflichtungen setzen voraus, dass der Kunde, soweit ein Handelskauf vorliegt, seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist und spätestens nach 30 (dreißig) Tagen nach der Lieferung der Software insightsoftware schriftlich über die Nichtkonformität unter Angabe der konkreten Mängel bzw. bei einem Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war, unverzüglich nach dessen Entdeckung, anzeigt.
- 6.3.8 Zusätzliche Gewährleistungsregelungen im Hinblick auf Serviceleistungen ergeben sich aus den Regelungen der Servicebestimmungen.

6.4 Ausschluss der Gewährleistung

Mit Ausnahme entgegenstehender ausdrücklicher Regelungen in dieser Ziffer 6 (und in den relevanten Regelungen in den Softwarelizenz- und Serviceleistungsbestimmungen) schließt insightsoftware die Gewährleistung für Software und Serviceleistungen aus.

7 Freistellung

7.3 Freistellungspflicht von insightsoftware

- 7.3.1 insightsoftware steht dafür ein, dass die dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellte(n) Software oder Serviceleistungen bei Verwendung gemäß der Dokumentation und in Übereinstimmung mit diesem Vertrag keine deutschen oder amerikanische Patente, Urheberrechte oder Marken Dritter verletzen oder sich Geschäftsgeheimnisse Dritter widerrechtlich aneignen.
- 7.3.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden eine entsprechende Schutzrechtsverletzung durch die im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellte(n) Software oder Serviceleistungen geltend und teilt der Kunde dies insightsoftware unverzüglich schriftlich mit, wird insightsoftware nach eigener Wahl:
- 7.3.2.1 den Anspruch abwehren oder abgelden und dazu alle notwendigen und angemessenen Kosten einschließlich der angemessenen Kosten gerichtlicher Auseinandersetzungen übernehmen, oder
- 7.3.2.2 dem Kunden das Recht auf Nutzung verschaffen, oder
- 7.3.2.3 die vertragsgegenständliche Leistung, insbesondere eine Software, durch eine solche ersetzen, die keine Schutzrechtsverletzungen auslöst.
- 7.3.3 Sollte eine Schutzrechtsverletzung durch Maßnahmen nach vorstehender Ziffer 7.1.2 nicht beseitigt werden können, ist insightsoftware berechtigt, die im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellte Software oder die Serviceleistungen zurückzunehmen und die dafür vom Kunden bezahlte Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Zeit, während der die im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellte Software oder die Serviceleistungen durch den Kunden nutzbar waren, zu erstatten.

- 7.3.4 Ist die Schutzrechtsverletzung auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen, wie insbesondere Änderungen von Leistungen, Festlegung bestimmter Arbeitsabläufe oder die Nutzung in Verbindung mit nicht von insightsoftware erbrachten Lieferungen und Leistungen, so ist der Kunde dennoch verpflichtet, die für die im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellte Software oder die Services vereinbarte Vergütung und eine Vergütung nach den üblichen Sätzen für die Leistungen von insightsoftware zu zahlen.

7.4 Freistellungspflicht des Kunden

Für den Fall, dass ein Dritter gegenüber insightsoftware eine Schutzrechtsverletzung geltend macht, die auf eine unzulässige Nutzung der Software oder von Kundenninformatoren oder -materialien durch den Kunden zurückzuführen ist, wird der Kunde insightsoftware entsprechend der Vorgaben der Ziffer 7.1 freistellen.

8 Haftungsbeschränkung

- 8.3 Auf Schadensersatz haftet insightsoftware – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet insightsoftware, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- 8.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 8.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von insightsoftware jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3.3 Die sich aus Ziffer 8.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden insightsoftware nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, noch für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Soweit nicht vertraglich anderweitig vereinbart, verjähren Gewährleistungsansprüche 12 (zwölf) Monate nach Leistungsdurchführung. Der Neubeginn der Verjährung ist grundsätzlich ausgeschlossen, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt entsprechend für Schadensersatzansprüche, es sei denn, diese beruhen auf einer zu verschuldenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von insightsoftware, eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, oder wenn insightsoftware einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Dann geltend die allgemeinen Verjährungsregeln.
- 8.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von insightsoftware auf Schadensersatz nach § 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- 8.6 Die Freistellungsverpflichtung von insightsoftware gemäß Ziffer 7.1 bleibt von der Haftungsbeschränkung der Ziffer 8.1 unberührt.

9 Sonstiges

9.1 Einhaltung von Ausführbestimmungen

Der Kunde verpflichtet sich, beim Vertrieb der Software oder bei der Gewährung des Zugriffs auf die Software alle zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wirtschafts- und Handelssanktionen, Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Anordnungen der Vereinigten Staaten und anderer Regierungen einzuhalten, einschließlich aller Wirtschafts- und Finanzsanktionen, die von der OFAC, dem Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums, der Europäischen Union und allen relevanten Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie dem britischen Finanzministerium verwaltet werden, und alle zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Export-, Import-, Reexport- und Transferkontrollen in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich dazu, weder direkt noch indirekt die Software oder damit zusammenhängende Informationen, Medien oder Produkte unter Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften zu exportieren, reexportieren oder umladen, noch Dritten den Zugriff auf die Software oder deren Nutzung unter Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften gestattet oder die Software exportiert

oder anderweitig aus dem Ursprungsland entfernt, es sei denn, dies geschieht unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften.

9.2 Ausfuhrkontrollen

Der Kunde versichert, dass er:

- (i) kein Staatsbürger, Staatsangehöriger oder ständiger Einwohner eines sanktionierten Landes (wie hierin definiert) ist oder dort gegründet oder niedergelassen ist, um Geschäfte zu tätigen, dass er nicht unter der Kontrolle der Regierungen eines sanktionierten Landes (wie hierin definiert) steht, keine sanktionierte Partei (wie hierin definiert) ist und sich nicht an Transaktionen oder Geschäften mit einer sanktionierten Partei oder solchen in oder mit einem sanktionierten Land beteiligen wird. Eine "sanktionierte Partei" ist (a) jede natürliche oder juristische Person, die auf einer anwendbaren Sanktionsliste oder einer Liste mit Ausfuhrbeschränkungen aufgeführt ist, einschließlich der OFAC-Liste der "Specially Designated Nationals and Blocked Persons", der konsolidierten EU-Liste und anderer von einschlägigen Regierungen geführter Listen sanktionierter oder verbotener Parteien, wie sie von Zeit zu Zeit geändert werden können; sowie (b) jede juristische Person, die insgesamt zu fünfzig Prozent (50 %) oder mehr direkt oder indirekt im Besitz einer oder mehrerer der in Klausel (a) beschriebenen Personen ist oder anderweitig von einer solchen kontrolliert wird. Ein "sanktioniertes Land" ist jedes Land oder Gebiet, das umfassenden Sanktionen unterliegt, die vom U.S. Department of Treasury, Office of Foreign Assets Control ("OFAC") verwaltet werden, oder das von einer anderen zuständigen Regierung verwaltet wird und gegen das ein Warenembargo verhängt wurde;
- (ii) nach amerikanischem sowie sonstigem anwendbaren Recht berechtigt ist, die Software zu exportieren.
- (iii) weder direkt noch indirekt die Software, die damit verbundenen Technologien und Dienstleistungen oder andere von insightsoftware bereitgestellte Produkte verkaufen, exportieren, übertragen, nutzen oder deren Nutzung ermöglichen wird, und zwar: (a) in ein sanktioniertes Land oder zur Endverwendung in einem sanktionierten Land oder durch Bürger, Staatsangehörige oder Personen mit ständigem Wohnsitz in einem solchen Land; (b) an oder zur Endverwendung durch eine Person oder Einrichtung, die von einer US-Regierungsbehörde oder einer Regierungsbehörde eines anderen Landes als nicht ausfuhrberechtigt eingestuft ist, wie beispielsweise eine sanktionierte Partei (c) für Endverwendungszwecke, die nach den geltenden Ausfuhr- oder Sanktionsgesetzen und -vorschriften verboten sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Tätigkeiten, die die Verbreitung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, Massenvernichtungswaffen oder von Flugkörpern, die solche Waffen tragen können, und der damit verbundenen Technologie betreffen.

9.1 Höhere Gewalt

Eine Verzögerung der Leistung (mit Ausnahme der Zahlung fälliger Beträge), die durch Umstände verursacht wird, auf die die ausführende Partei keinen Einfluss hat, stellt keine Vertragsverletzung dar. Die Erfüllungsfrist wird um den Zeitraum verlängert, der der Dauer des Leistungshindernisses entspricht. Im Übrigen finden die Gesetzlichen Regelungen zur höheren Gewalt Anwendung.

9.2 Gelegenheit zur Behebung

Die Parteien verpflichten sich, eine gerichtliche oder außergerichtliche Streitbeilegung wegen einer Verletzung dieses Vertrages erst anzustreben, nachdem sie der jeweils anderen Partei Gelegenheit gegeben haben, die ihr vorgeworfene Verletzung zu beheben. Dies gilt nicht für Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten und der Vertraulichkeit. Die Partei, die eine Vertragsverletzung geltend macht, hat der anderen Partei gegenüber die ihr vorgeworfene Verletzung anzuzeigen, hinreichend zu beschreiben und die ihrer Einschätzung nach nötigen Schritte zur Heilung der Verletzung darzulegen. Ab Erhalt dieser Anzeige wird der verletzenden Partei eine Frist von 30 (dreißig) Tagen zur Behebung eingeräumt.

9.3 Mitteilungen

Alle nach diesem Vertrag erforderlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform und gelten als abgegeben, wenn sie: (i) eigenhändig zugestellt werden, (ii) per frankiertem Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein versandt werden, (iii) per kommerziellem Kurier mit schriftlicher Empfangsbestätigung versandt werden oder (iv) per E-Mail versandt werden, wobei gleichzeitig eine Kopie per Einschreiben an die vereinbarte Anschrift der Partei versandt

wird. Die Mitteilung gilt mit dem Datum des Empfangs (oder dessen Verweigerung) als zugestellt. Alle Mitteilungen an den Kunden sind so lange an die auf dem jeweiligen Bestelldokument angegebene Anschrift zu senden, bis der Kunde eine andere Anschrift schriftlich mitgeteilt. So lange insightsoftware nicht schriftlich eine andere Anschrift angibt, sind alle Mitteilungen an insightsoftware an folgende Anschrift zu senden:

Z.H.d. Rechtsabteilung (Legal)
Tannenwaldstr.14,
D-61389 Schmitten

9.4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Frankfurt a.M. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. insightsoftware ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesem Vertrag bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

9.5 Schlussbestimmungen

- 9.5.1** Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt.
- 9.5.2** Der Vertrag kann vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von insightsoftware abgetreten, übertragen oder unterlizenziert werden. Jede versuchte Abtretung, Übertragung oder Unterlizenzierung durch den Kunden unter Verletzung dieser Bestimmung, ist rechtswidrig. insightsoftware darf alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.
- 9.5.3** Dieser Vertrag enthält die vollständige Vereinbarung der Parteien und ersetzt alle bisherigen schriftlichen oder mündlichen Verträge, Mitteilungen und sonstigen Absprachen in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 9.7.3.
- 9.5.4** Der Kunde versichert, dass er nicht auf Verträge, Vereinbarungen, Zusicherungen, Erklärungen oder Garantien (ob schriftlich oder nicht) vertraut, die vor dem Datum des Inkrafttretens gemacht oder abgegeben wurden und die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag enthalten sind.
- 9.5.5** Durch diesen Vertrag wird kein Vertretungs-, Partnerschafts-, Joint-Venture- oder Arbeitsverhältnis begründet. Der Kunde ist in keiner Weise zum Handeln für oder im Namen von insightsoftware befugt.
- 9.5.6** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als insightsoftware der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall auch dann, wenn insightsoftware in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausgeführt hat. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit insightsoftware (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Rahmenbestimmungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist grundsätzlich ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch insightsoftware erforderlich.